

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat am 18.07.2012 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Biochemie (Zentrum Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover und Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover) beschlossen. Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Ordnung am 25.07.2012 beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung am 08.08.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2012 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den gemeinsamen
Masterstudiengang
Biochemie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Medizinischen Hochschule Hannover**

Die Medizinische Hochschule Hannover sowie die Leibniz Universität Hannover haben gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Medizinische Hochschule Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Es sind 120 ECTS-LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System) zu erbringen. ³Für durchschnittliche Studierende beträgt der Zeitaufwand 30 h je Leistungspunkt. ⁴Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulprüfungen der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule nach Anlage 1 und 2 sowie der Masterarbeit mit Vortrag.

§ 4 Masterarbeit mit Vortrag

(1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Problem aus dieser Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit wird im Regelfall im vierten Semester angefertigt. ²Sie ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ³Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Der abschließende Vortrag mit einer Dauer von circa 30 Minuten ist innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit zu halten. ⁵Diese Fristen können nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag an den Prüfungsausschuss (siehe § 18) verlängert werden.

(3) Die Masterarbeit kann frühestens nach Erreichen von 75 LP begonnen werden.

(4) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ²Es sind zwei Exemplare in gedruckter Form und ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben.

(5) Der Vortrag zur Masterarbeit ist hochschulöffentlich.

(6) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten. ²Der Vortrag ist dabei mit einem Gewicht von $\frac{1}{4}$ zu berücksichtigen.

(7) ¹Sollte die schriftliche Masterarbeit von einer Prüferin / einem Prüfer mit „nicht bestanden“, von der zweiten Prüferin / vom zweiten Prüfer mit „bestanden“ bewertet werden, so ist eine dritte Prüferin / ein dritter Prüfer hinzuzuziehen, deren / dessen Bewertung der schriftlichen Arbeit den Ausschlag gibt. ²Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert. ³Die Note für die Arbeit ergibt sich dann aus den übereinstimmenden Wertungen zweier der drei Prüferinnen / Prüfer.

(8) ¹Die Masterarbeit erfolgt an der Medizinischen Hochschule Hannover oder der Leibniz Universität Hannover an einem an der Masterausbildung beteiligten Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an anderen Instituten oder an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie durch einen Prüfungsberechtigten aus einer der beiden Hochschulen betreut wird.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 3 erfüllt sind.

(2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine vorgeschriebene Prüfungsleistung nach Anlagen 1 und 2 endgültig nicht bestanden ist. ²Prüfungsleistungen in den Fächern nach Anlagen 1 und 2 sind nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nach § 12 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ³Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal -nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss- wiederholt werden. ⁴Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate begonnen werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

§ 6 Zulassung

(1) ¹Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover eingeschrieben ist. ²Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine entsprechende Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist. ³Die Vergleichbarkeit wird nach § 15 durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) Für Prüfungsleistungen ist zugelassen, wer die in den Anlagen für die betreffende Prüfungsleistung genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind im Allgemeinen Masterarbeit, Klausuren und mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Vorträge, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Aufsätze, Übungen und Protokolle. ²Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(2) ¹Studienleistungen können u.a. Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Seminare, Vorträge und Hausarbeiten sein, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten außer in Vorlesungen in der Regel die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ⁴Die Studienleistungen sind in der Regel bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden, zu erbringen. ⁵Abweichende Regelungen werden von den Lehrenden ebenfalls spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

(4) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin / eines Beisitzers statt, die / der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Eine Seminarleistung umfasst einen ausgearbeiteten Vortrag mit anschließender Diskussion.

- (6) Eine Projektarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einem Vortrag und anschließender Diskussion.
- (7) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit. ²Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.
- (8) ¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgelegten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplanes durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden Anlage gelöst werden.
- (9) ¹Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird. ²Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.
- (10) Ein Protokoll ist ein selbstständig verfasster schriftlicher Bericht über Planung, Ablauf und Ergebnisse inklusive literaturbezogener Diskussion einer praktischen wissenschaftlichen Arbeit.
- (11) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (12) ¹Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (13) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 v. H. in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

§ 8 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss (siehe § 18) festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung beim Koordinator des Studiengangs erforderlich.

§ 9 Wiederholung

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Nach der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung darf die Bewertung „nicht ausreichend“ auf Antrag des Prüflings beim Prüfungsausschuss erst nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden, die innerhalb von drei Monaten abgelegt werden muss. ²Verstreicht diese Frist, obwohl eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wurde oder angeboten werden konnte, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden statt. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15, maximal jedoch 30 Minuten betragen; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁵Nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung kann bestenfalls die Note "ausreichend (4.0)" vergeben werden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 10 oder 11 Anwendung fanden.
- (3) ¹Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin oder der bzw. des Programmverantwortlichen nach Wahl des oder der Studierenden abzunehmen. ²Dem Antrag des oder der Studierenden, der spätestens 14 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsausschussvorsitzenden eingegangen sein muss, soll entsprochen werden. ³Ein Anspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten Hochschullehrerin oder eines bestimmten Hochschullehrers bzw. der oder des Programmverantwortlichen besteht nicht.

(4) Die Termine von Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass die Prüfungen des vorgehenden Semesters zu Beginn des Lehrbetriebs des nachfolgenden Semesters abgeschlossen sind.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurtermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens fünf Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfenden erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich beim Koordinator des Studiengangs angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Täuschung und Täuschungsversuch

(1) Beim Versuch eines Prüflings das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. .

(2) ¹Wer sich eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Absatz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

§ 12 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfern in der Regel binnen zwei Wochen bewertet, mündliche Prüfungsleistungen umgehend nach Beendigung der Prüfung. ²Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

0,7	ausgezeichnet = eine besonders hervorragende Leistung
1,0; 1,3	sehr gut = eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird eine Durchschnittsnote gebildet. ⁴Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ⁵Die Note errechnet sich auch in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁶Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Satz 3 oder 4 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ⁷Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

(2) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ⁴Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

⁵Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁵Bei einem Durchschnitt bis 1,2 wird zur Note „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt.

(3) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 2 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users´ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch den Senat der Medizinischen Hochschule festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

(4) ¹Werden mehr als die vorgesehene Zahl von Leistungspunkten innerhalb des Wahlpflicht- und/oder Wahlbereichs erbracht, so zählt für die Berechnung nur das Ergebnis der besten Module. ²Nach Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 2 können keine weiteren Wahlpflicht- oder Wahlmodule mehr gewählt werden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 13 Leistungspunkte und Module

(1) Leistungspunkte im Studiengang werden vergeben, wenn alle in den entsprechenden Anlagen aufgeführten Prüfungsleistungen und die Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 12 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

(3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung für sich bestanden werden. ²Sollten einzelne Teilprüfungen nicht bestanden werden, so muss nicht die gesamte Modulprüfung wiederholt werden, es müssen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.

§ 14 Zusatzprüfungen

(1) ¹Studierende können sich weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 17 aufgenommen. ³Sie werden nicht bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

(2) Die Anmeldungen zu den Zusatzprüfungen richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Fakultät.

§ 15 Anrechnung, Anerkennung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in dem selben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- und Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleicht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Die Anrechnung bestandener Prüfungs- und Studienleistungen ist in der Masterprüfung auf 60 Leistungspunkte beschränkt. ⁴Abweichend von Satz 1 ist die Anerkennung einer Masterarbeit als Prüfungsleistung nicht zulässig. ⁵Nicht angerechnet werden diejenigen Prüfungs- und Studienleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen erbracht wurden. ⁶Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss (siehe § 18) festgelegt.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Leistungen werden die nach den Anlagen vorgesehenen Leistungspunkte vergeben. ³Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. ⁴Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird innerhalb eines Monats ein Zeugnis gem. Anlage 3 ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. ³Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. ⁴Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungen ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird für den Masterstudiengang ein gemeinsamer Prüfungsausschuss von Medizinischer Hochschule, Leibniz Universität und -bei Beteiligung der Tierärztlichen Hochschule am Lehrangebot- der Tierärztlichen Hochschule Hannover gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet der Senat der Medizinischen Hochschule im Einvernehmen mit der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leibniz Universität. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen des Senats der MHH bzw. der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gewählt und vom Senat der MHH bestellt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüferinnen / Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Medizinischen Hochschule sowie der jeweiligen Fakultät. ²In geeigneten Modulen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Zur Bewertung von Masterarbeiten können auf Antrag auch Hochschullehrer außerhalb der Medizinischen Hochschule bzw. der Naturwissenschaftlichen Fakultät beauftragt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(4) Entscheidungen können in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 20 Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

¹Praktika können ihrer Natur nach nur mit beschränkter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ²Die Auswahl der Teilnehmer an zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen erfolgt durch die mit der Lehrveranstaltung betrauten Institute, im Zweifelsfall nach den Ergebnissen einer geeigneten Eingangsprüfung.

§ 21 Beurlaubung

(1) ¹Studierende des Masterstudienganges Biochemie können sich, entsprechend den Gründen, die in der Immatrikulationsordnung der MHH genannt sind, darüber hinaus auch nach dem dritten Fachsemester, nach Bestehen der bis dahin vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule und Erreichen von 90 LP auf schriftlichen Antrag beurlauben lassen. ²Als zusätzlicher Beurlaubungsgrund kann eine fachbezogene Fort- und Weiterbildung in einer akademischen Einrichtung im In- und Ausland oder in der Industrie anerkannt werden.

(2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig.

(3) Während der Beurlaubung ist das Absolvieren von Prüfungsleistungen nicht möglich.

(4) Im Falle der Beurlaubung nach dem dritten Fachsemester ist der schriftliche Antrag unmittelbar nach der Benotung der im dritten Fachsemester zu absolvierenden Module, jedoch spätestens bis zum 01. August, bzw.- bei Studienbeginn zum Sommersemester- spätestens bis zum 01. Februar zu stellen.

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung und hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2012 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die erstmals im Wintersemester 2012/2013 im Studiengang Master Biochemie an der Medizinischen Hochschule eingeschrieben sind. ³Auf schriftlichen Antrag gilt diese Ordnung auch für Studierende, die das Studium im Master Biochemie vor dem 01. Oktober 2012 aufgenommen haben. ⁴Die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 15 vorgenommen. ⁵Prüfungen nach der alten Prüfungsordnung vom 13.08.2009 können noch bis einschließlich September 2014 abgelegt werden, danach tritt die alte Ordnung außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Module und Modulbezeichnungen

BCM P 01 „Biochemie der Signalübertragung und -verarbeitung“
BCM P 02 „Glykobilchemie“
BCM P 03 „Molekulare Mechanismen der Pathobilchemie“
BCM P 04 „Biophysikalische Chemie“
BCM P 05 „Masterarbeit“

BCM WP 01 „Mathematik für Biochemiker“
BCM WP 02 „Strukturbiologie“
BCM WP 03 „Biomembranes“
BCM WP 04 „Systemische Regelkreise“
BCM WP 05 „Molekulare Medizin“
BCM WP 06 „Isotopenkurs“
BCM WP 07 „Biominalisation und Biominalien“
BCM WP 08 „Bioprozesstechnik I für Biochemiker“
BCM WP 09 „Bioprozesstechnik II für Biochemiker“
BCM WP 10 „Entwicklungsbiologie“
BCM WP 11 „Immunologie“
BCM WP 13 „Pflanzenphysiologie“
BCM WP 14 „Pflanzenphysiologie und Regulation“
BCM WP 15 „Pharmakologie und Toxikologie“
BCM WP 16 „Pathophysiologie“
BCM WP 17 „Plant Biotechnology“
BCM WP 18 „Proteinbilchemie“
BCM WP 19 „Gentechnische Sicherheit, Grundlagen der Versuchstierkunde und tierexperimentelle Methoden“
BCM WP 20 „Virologie“
BCM WP 21 „Zellbiologie“
BCM WP 22 „Scientific Writing and Presenting“
BCM WP 23 „Medizinische Mikrobiologie“
BCM WP 24 „Wirkstoffmechanismen“
BCM WP 25 „Stereochemie“
BCM WP 26 „Biogenese von Naturstoffen“
BCM WP 27 „Wirk- und Naturstoffanalytik“
BCM WP 28 „Glycobiologie“
BCM WP 29 „Grundpraktikum Wirkstoffchemie“
BCM WP 30 „Grundpraktikum Naturstoffchemie“
BCM WP 31 „Molekulare Humangenetik“
BCM WP 32 „Molekulare Mikrobiologie für Biochemie“
BCM WP 33 „Biochemie der genetischen Informationsverarbeitung“
BCM WP 34 „Forschungspraktikum“
BCM WP 35 „Auslandspraktikum“
BCM WP 36 „Lehrpraktikum“
BCM WP 37 „Industriepraktikum“
BCM WP 38 „Adulte Stammzellen in der regenerativen Medizin“
BCM WP 39 „Stammzellforschung und Tissue Engineering“
BCM WP 40 „Targeted therapies in haematology“
BCM WP 41 „Instrumentelle Techniken“

Anlage 2: Pflichtmodule („P“), Wahlpflichtmodule („WP“) und Wahlmodule („W“) des Masterstudien-gangs Biochemie

Neben den Pflichtmodulen sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von 36 LP und Wahlmodule im Umfang von 18 LP zu erbringen. Außer den in dieser Ordnung aufgeführten Wahlpflichtmodulen können als Wahlmodule -bei entsprechender Verfügbarkeit- weitere Module aus dem Angebot der Medizinischen Hochschule, der Leibniz Universität und der Tierärztlichen Hochschule sowie -auf Antrag an den Prüfungsausschuss- Module anerkannter Hochschulen des In- und Auslands gewählt werden.

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran ge-stellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden; „K“ bedeutet eine Klausur, „M“ eine münd-liche Prüfung, „Pro“ ein Protokoll.

Modul	Lehrveranstaltungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien-leistungen	Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum	Prü-fungs-leistung	Leistungs-punkte
BCM P 01	1 V Biochemie der 1 S Signalübertragung und 3 P –verarbeitung*	keine	P Signal- übertragung P Protokolle Seminarvortrag	keine	K	8
BCM P 02	1 V Glykobiliochemie 1 S Glykobiliochemie 3 P Glykobiliochemie*	keine	P Glyko- biochemie P Protokolle Seminarvortrag	keine	K	8
BCM P 03	1 V Molekulare Mech.d.Pathobiliochemie 1 S Molekulare Mech. d. Pathobiliochemie 3 P Molekulare Mech. d. Pathobiliochemie*	keine	P Patho- biochemie P Protokolle Seminarvortrag	keine	M	8
BCM P 04	2 V Biophysikalische Chemie 1 Ü Biophysikalische Chemie 7 P Biophysikalische Chemie	Erfolgreicher Abschluss der Studienleistungen	Ü Biophysikali- sche Chemie P Biophysikali- sche Chemie P Protokolle	Erfolgreiche Teilnahme (mind. 60%) an den Übungen	M	12
BCM WP 01	2 V Mathematik für Biochemiker 1 S Mathematik für Biochemiker	keine	Übungen	keine	K	4
BCM WP 02	2 V Strukturbiologie 3 P Strukturbiologie	keine	Übungen P Struktur- biologie	keine	K	6
BCM WP 03	1 V Biomembranes 1 S Biomembranes 3 P Biomembranes	keine	P Biomembranes P Protokolle Seminarvortrag	keine	M	6
BCM WP 04	2 S Systemische Regelkreise 3 P Systemische Regelkreise	BCM P 01, 02 oder 03	P System. Regelkreise P Protokolle Seminarvortrag	BCM P 01, 02 oder 03	M	6
BCM WP 05	1 V Molekulare Medizin 1 S Molekulare Medizin 3 P Molekulare Medizin	BCM P 01, 02 oder 03	P Molekulare Medizin P Protokolle Seminarvortrag	BCM P 01, 02 oder 03	M	6
BCM WP 06	3 V Isotopenkurs 2 P Isotopenkurs	keine	P Isotopenkurs P Protokolle K	keine	keine	6
BCM WP 07	3 V Biomineralisation und Biomaterialien 4 P Biomineralisation	keine	P Bio- mineralisation P Protokolle	keine	K	8
BCM WP 08	1 V Bioprozesstechnik I 1 Ü Bioprozesstechnik I 3 P Bioprozesstechnik I	keine	P Bioprozess- technik I P Protokoll	keine	keine	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BCM WP 09	1 V Bioprozesstechnik II 1 Ü Bioprozesstechnik II 3 P Bioprozesstechnik II	keine	P Bioprozesstechnik II P Protokoll	keine	keine	6
BCM WP 10	3 V Entwicklungsbiologie 2 P Entwicklungsbiologie	keine	P Entwicklungsbiologie P Protokolle	keine	K	6
BCM WP 11	4 V Immunologie 2 P Immunologie	keine	P Immunologie P Praktikum	keine	K	6
BCM WP 13	2 S Pflanzenphysiologie 4 P Pflanzenphysiologie	keine	P Pflanzenphysiologie P Protokoll Seminarvortrag	keine	K	6
BCM WP 14	2 V Pflanzenphysiologie und Regulation 2 P Pflanzenphysiologie und Regulation	keine	P Pflanzenphy. u. Regul. P Protokolle	keine	K	6
BCM WP 15	4 V Pharmakologie u. Toxikologie 4 P Pharmakologie u. Toxikologie	keine	P Pharm. u. Toxikologie P Protokolle	keine	M	8
BCM WP 16	3 V Physiologie und Pathophysiologie 2 P Physiologie und Pathophysiologie	keine	P Physiologie P Protokolle	keine	K	6
BCM WP 17	2 V Plant Biotechnology 5 P Plant Biotechnology 1 S Plant Biotechnology	keine	P Plant Biotechnology P Protokolle	keine	K	8
BCM WP 18	2 V Proteinbiochemie 4 P Proteinbiochemie	keine	P Proteinchemie P Protokolle	keine	M	6
BCM WP 19	2 V Gentechnische Sicherheit 2 V Einführung in die Versuchstierkunde 2 P Tierexperimentelles Arbeiten	keine	Regelmäßige Anwesenheit K Gentech. Sicherheit K Versuchstierkunde P Tierexp. Arbeiten P Protokolle;	Keine	keine	6
BCM WP 20	2 V Virologie 1 S Virologie 2 P Virologie	BCM W 11, 12 oder 22	P Virologie P Protokolle Seminarvortrag	keine	K	6
BCM WP 21	2 V Zellbiologie 2 P Zellbiologie 2 S Zellbiologie	keine	P Zellbiologie P Protokolle Seminarvortrag	keine	K	6
BCM WP 22	1 V Scientific Writing and Presenting 1 Ü Scientific Writing and Presenting	keine	Regelmäßige Teilnahme Seminarvortrag	keine	Vortrag	2
BCM WP 23	2 V Medizinische Mikrobiologie 3 P/S Medizinische Mikrobiologie	keine	P Medizinische Mikrobio. P Protokolle	keine	K	6
BCM WP 24	2 V Wirkstoffmechanismen und pharmaz. Eigenschaften 1 Ü Wirkstoffmechanismen und pharmaz. Eigenschaften	keine	Regelmäßige Anwesenheit	keine	K	4
BCM WP 25	2 V Stereokontrolle in der organischen Chemie 1 Ü Stereokontrolle in der organischen Chemie	keine	Regelmäßige Anwesenheit	keine	K	4

Modul	Lehrveranstaltungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BCM WP 26	2 V Biogenese von Naturstoffen 1 Ü Biogenese von Naturstoffen	keine	Regelmäßige Anwesenheit	keine	K	4
BCM WP 27	2 V Grundlagen d. Wirk- und Naturstoffanalytik 1 Ü Grundlagen d. Wirk- und Naturstoffanalytik 3 P Grundlagen d. Wirk- und Naturstoffanalytik	keine	P Wirk- u. Naturstoffan. P Protokolle	keine	K	6
BCM WP 28	2 V Glycobiologie 1 Ü Glycobiologie	keine	Regelmäßige Anwesenheit	keine	K	4
BCM WP 29	5 P Wirkstoffchemie 1 S Wirkstoffchemie	keine	P Wirkstoffchemie P Protokolle	keine	M	6
BCM WP 30	5 P Naturstoffchemie 1 S Naturstoffchemie	keine	P Naturstoffchemie P Protokolle	keine	M	6
BCM WP 31	1 V Molekulare Humangenetik	keine	Regelmäßige Anwesenheit	keine	M	2
BCM WP 32	1 V Molekulare Mikrobiologie	keine	Regelmäßige Anwesenheit	keine	M	2
BCM WP 33	4 V Biochemie der genetischen Informationsverarbeitung	keine	Regelmäßige Anwesenheit	keine	K	6
BCM WP 34	Forschungspraktikum**	keine	P Forschungspraktikum P Protokolle	keine	Pro	8
BCM WP 35	24 P/S Auslandspraktikum	keine	P/S Auslandspraktikum P Protokolle	keine	keine	18
BCM WP 36	12 P/S Lehrpraktikum	keine	P/S Lehrpraktikum	variabel	keine	8
BCM WP 37	12 P Industriepraktikum	keine	P Industriepraktikum P Protokoll	keine	keine	8
BCM WP 38	2 V Adulte Stammzellen in der regenerativen Medizin	keine	Regelmäßige Anwesenheit	keine	K	3
BCM WP 39	2V Stammzellforschung und Tissue Eng. 4P/S Stammzellforschung und Tissue Eng.	keine	P/S Stammzellforschung P Protokoll	keine	Vortrag	6
BCM WP 40	1 V Targeted therapies in haematology 3 P/S Targeted therapies in haematology	keine	P/S Targeted therapies P Protokoll	keine	Vortrag	6
BCM WP 41	3 P/S Instrumentelle Techniken	keine	P/S Instrumentelle Techniken	keine	keine	3
BCM P 05	Master-Arbeit	75 LP	Praktische oder theoretische Arbeiten Vortrag	75 LP	75 % Arbeit 25 % Vortrag	30
Summe						120

* Die Praktika in den Pflichtmodulen BCM P 01, 02 und 03 können zusammengelegt werden.

** In den Wahlpflichtbereich können zwei Forschungspraktika mit unterschiedlicher Thematik eingebracht werden. Um als Wahlpflichtmodul benotet angerechnet zu werden, soll das erste der beiden Module im Bereich der Institute des Master Biochemie erbracht werden, das fakultative zweite Forschungspraktikum kann dann auch extern (allerdings ohne Benotung) erbracht werden.

Anlage 3: Urkunden und Zeugnisse

Medizinische Hochschule Hannover

Masterurkunde

Die Medizinische Hochschule Hannover,

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*,

geb. am in,

den Hochschulgrad

Master of Science

(abgekürzt: M. Sc.)

nachdem sie/er* die Prüfung

im Masterstudiengang Biochemie

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die Präsidentin/Der* Präsident Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusse

* Zutreffendes einsetzen.

Englischsprachige Fassung:

Medizinische Hochschule Hannover (Medical School Hannover)

Certificate

With this certificate the Medical School Hannover awards

Ms./Mr.*

born in

the degree of

Master of Science (M. Sc.)

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Science programme
Biochemistry

Date issued

(Official Seal) Hannover,

Dean Chair Examination Committee

* Select as applicable.

Medizinische Hochschule Hannover
Zeugnis

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die
Masterprüfung
im Masterstudiengang Biochemie
mit der Gesamtnote¹
..... bestanden.
Masterarbeit (mit Vortrag) über das Thema:
..... (Note)(Leistungspunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Die Note kann zusätzlich als Zahl mit Dezimalstellen hinter dem Komma angegeben werden.

** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

Englischsprachige Fassung:

Medizinische Hochschule Hannover (Medical School Hannover)
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*,
born in,
has passed the Master's Examination in the Master Programme Biochemistry with the overall grade¹ :
.....

Subject of Master's thesis (grade).....(credit points).....

(Official Seal) Hannover,
Chair Examination Committee

* Select as applicable.

¹ grades: excellent,very good, good, fair, satisfactory

** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Anlage 4: Studienplan des Masterstudiengangs Biochemie

<p>1.</p>	<p>14 LP*</p> <p>Pflichtmodul</p> <p>Zentrum BC</p>	<p>5 LP</p> <p>Pflichtmodul</p> <p>Zentrum BC</p>	<p>6 LP</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>	<p>6 LP</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>
<p>bis</p>	<p>12 LP</p> <p>Pflichtmodul</p> <p>Zentrum BC</p>	<p>5 LP</p> <p>Pflichtmodul</p> <p>Zentrum BC</p>	<p>6 LP</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>	<p>6 LP</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>
<p>3. Semester</p>	<p>18 LP</p> <p>Wahlmodule</p>	<p>6 LP</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>	<p>6 LP</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>	
<p>4. Semester</p>	<p>30 LP</p> <p>Masterarbeit</p>			

* Zusammengelegte Praktika der Pflichtmodule BCM P 01, 02 und 03